

Stadt Cuxhaven

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

zum

Bebauungsplan Nr. 84 „Nördlich Grodener Chaussee“ 3. Änderung und Erweiterung



Stand: 08.06.2022

Bearbeiter: Dr. Marc Reichenbach (Dipl.-Biol., Dipl.-Ökol.)
Dr. Sonja Schaper (Dipl.-Biol.)
Johannes Ramsauer (Dipl.-Ing. Landschaftsplanung)

Escherweg 1
26121 Oldenburg

Postfach 3867
26028 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73

E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de

NWP Planungsgesellschaft mbH

Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung



Inhalt

1	Einleitung	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Beschreibung der untersuchten Flächen.....	1
2	Bewertung	6
2.1	Brutvögel.....	6
2.2	Reptilien.....	6
2.3	Amphibien.....	6
2.4	Fledermäuse.....	7
3	Hinweise zum weiteren Vorgehen	7

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Das Grundstück eines Autohandels nördlich der Grodener Chaussee, Cuxhaven, ist zur Bebauung vorgesehen. Zur Vorbereitung der baugesetzlichen Eingriffsregelung sowie der artenschutzrechtlichen Prüfung wurde am 30.05.2022 eine Abschätzung der Flächen auf ihr Potenzial als Lebensraum für Brutvögel, Reptilien, Amphibien und Fledermäuse vorgenommen. Das Gelände wurde dazu vollständig begangen, um vorhandene Habitatstrukturen einzuschätzen. Die Gehölze und Gebäude wurden auf ihr Potenzial als Sommer- und Winterquartier für Fledermäuse begutachtet, außerdem wurden erkennbare Nistplätze für Vögel aufgenommen, was aufgrund der Belaubung allerdings nur eingeschränkt möglich war. Zusätzlich wurde vor Ort auf angetroffene Brutvögel, Reptilien bzw. Amphibien geachtet. Der nördlich außerhalb des Plangebietes gelegene Graben wurde auf sein Potenzial als Laichplatz für Amphibien begutachtet. Die Struktur der Vegetation wurde außerdem für ihre Eignung als Reptilienlebensraum beurteilt.

Im vorliegenden Bericht werden die Ergebnisse der Erhebungen dargestellt und eine entsprechende Potentialabschätzung durchgeführt. Zudem werden Hinweise in Bezug auf die artenschutzrechtlichen Anforderungen gegeben.

1.2 Beschreibung der untersuchten Flächen

Das Plangebiet (PG) besteht aus großteils versiegelten Flächen und umfasst das Verkaufsgebäude mit daran anschließenden Parkplätzen und im Norden eine gehölzreiche Brachefläche. Nördlich außerhalb des Plangebietes schließt ein Graben an.

Die modernen, teils verglasten, Flachdach-Gebäude (Abb. 1) bieten wenig Nistmöglichkeiten für Vögel, es wurden keine Nester vorgefunden.

Die Parkplatzflächen (Abb. 2) werden gesäumt von jungem Baumbestand aus Ahorn und Hainbuche, zentral eine Reihe junger Thuja-Büsche. Im Südosten reiht sich eine einzelne ältere Rotbuche ein (Abb. 3). Vor dem Gebäudeeingang im Westen liegt ein Beet mit Rhododendron-Gebüsch (Abb. 4). Keiner der Bäume weist Höhlungen auf, die als Quartier für Fledermäuse oder Vögel geeignet sind. In einer jungen Hainbuche im Süden befand sich ein nicht genutztes Vogelnest, möglicherweise einer Ringeltaube (Abb. 5).

Im Norden schließt sich eine teils geschotterte Brachefläche an, die großteils von einem hoch aufgewachsenen, dichten Weidengehölz eingenommen wird, aber auch vereinzelt junge Birken, Ahorne und Hainbuchen umfasst (Abb. 6). Aufgrund des geringen Alters der Bäume sind tiefere Höhlen ausgeschlossen. Eine Kontrolle auf Nester war in der dichten Vegetation nicht möglich. Im Unterwuchs befindet sich Brombeergestrüpp, daneben lückig bewachsene Offenflächen und kleinere Schilfröhrichte (Abb.7).

Der nördlich außerhalb des PG gelegene Graben war zum Zeitpunkt der Begehung (nach mehreren Regentagen) wasserführend und ebenfalls dicht mit Schilf bewachsen (Abb. 8).

Im nahen Umfeld des PG liegen versiegelte Gewerbeflächen. Nächstgelegene Grünflächen, größere Gehölze und Kleingärten sind ca. 200 m entfernt.



Abb. 1: Ansichten der Gebäudefassaden (oben: von Ost, unten: von West gesehen)



Abb. 2: Ansichten der Parkplatzflächen und säumenden Baumreihen aus jungem Ahorn und Hainbuche



Abb. 3: Buche im Südosten des Parkplatzes



Abb. 4: Beet mit Gebüsch im Westen der Gebäude



Abb. 5: Nicht genutztes Vogelnest (ggf. Ringeltaube) in Hainbuche in südlicher Baumreihe (vgl. Abb. 2 u.r.)



Abb. 6: Gehölze auf der Brachefläche im Norden: (Sal)weidengebüsch, Ahorn, Hainbuche, Birke, davor geschotterte Bereiche



Abb. 7: Teils gemähte Offenflächen und Schilfbestand auf der Brachefläche im Norden



Abb. 8: Schilfbewachsener Graben am nördlichen Rand außerhalb des Plangebietes

2 Bewertung

2.1 Brutvögel

Das Plangebiet bietet besonders mit dem verwilderten Weidengehölz, aber auch in den säumenden Bäumen, Potenzial für Brutplätze häufiger und siedlungstoleranter gehölzbrütender Vögel, dabei sind Höhlenbrüter aufgrund der geringen Stammdurchmesser der Bäume ausgeschlossen. Eine ältere Buche wies, soweit einsehbar, keine Höhlen auf, der Baum wird erhalten. Wegen der Belaubung konnte der Kronenbereich nicht ausreichend eingesehen und auf Baumhöhlen oder Nester abgesucht werden.

Gebäudebrütende Arten wie Haussperlinge, Schwalben oder Mauersegler wurden zum Zeitpunkt der Begehung nicht beobachtet, es waren auch keine Schwalbennester an den Gebäuden vorhanden.

Es wurden keine bestandsgefährdeten Brutvogelarten im Plangebiet beobachtet. Das dichte Weidengebüsch könnte ein nicht gänzlich auszuschließendes Potenzial als Brutplatz für anspruchsvollerer Arten wie Nachtigall oder Gartengrasmücke aufweisen, wobei ein Vorkommen am Standort allerdings als unwahrscheinlich angesehen wird. Dies beruht auf der isolierten Lage des Gehölzes, das in unmittelbarem Umfeld wenig Nahrungsflächen bietet. Die Wertigkeit des Grundstücks wird in Bezug auf bestandsgefährdete Brutvögel daher als gering eingestuft.

2.2 Reptilien

Aufgrund der geringen Größe und fehlenden Vernetzung der Brachefläche wird die Bedeutung in Bezug auf Reptilien als gering eingestuft.

2.3 Amphibien

Mit dem im Norden außerhalb des Plangebietes gelegenen Graben und den Gehölzen im Plangebiet bieten sich potenziell Amphibien-Landlebensräume und Laichplätze, welche jedoch stark isoliert in der Industriefläche liegen. Ein Vorkommen von Amphibien im Gewässer

kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, potenziell möglich sind Vorkommen des Grasfrosches, daneben Teichmolch und Erdkröte. Generell jedoch wird ein Vorkommen, auch aufgrund des dichten Schilfbewuchses im Graben, für unwahrscheinlich gehalten.

Die Bedeutung des Grundstücks wird in Bezug auf Amphibien ebenfalls aufgrund der isolierten Lage und geringen Größe des Laichgewässers als gering eingestuft.

2.4 Fledermäuse

Das Plangebiet bietet mit den modernen Flachdachgebäuden geringes Quartierpotenzial als Sommerquartier für gebäudebewohnende Fledermäuse (z.B. Tagesverstecke für Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus), wegen der fehlenden Isolierung jedoch nicht als Winterquartier. Dabei wurden an den Gebäuden nur wenige Einflugmöglichkeiten in die Fassadenverkleidung oder auffällige Spalten identifiziert. Mindestens kleinere Spaltenquartiere, die von Zwergfledermäusen besiedelt werden, sind jedoch auch an diesen Gebäuden nicht auszuschließen.

Quartiere für baumbewohnende Fledermausarten waren nicht vorhanden. Aufgrund der schlechten Einsehbarkeit kann das Vorkommen solcher Höhlen nicht ganz ausgeschlossen werden, jedoch weisen die vorhandenen Bäume zumeist einen zu geringen Stammdurchmesser auf. Kotspuren, die auf Fledermaushöhlen hindeuten würden, wurden an den Bäumen ebenfalls nicht festgestellt. Auch als Jagdhabitat verschiedener Fledermausarten bieten allein die unversiegelten Flächen und Gehölze Potenzial.

Die Bedeutung der Grundstücke wird in Bezug auf Fledermäuse daher als gering eingestuft.

3 Hinweise zum weiteren Vorgehen

Die potenziellen Auswirkungen auf Vögel, Reptilien, Amphibien und Fledermäuse begründen sich im Abriss von Gebäuden, in der Rodung von Gehölzen, der Überbauung der betroffenen Gehölzflächen und Gräben und dem entsprechenden Verlust der potenziellen Funktion als Quartier, Brut- und Laichplatz und Nahrungsflächen.

Vorsorglich werden auf der Basis dieser Potenzialeinschätzung Maßnahmen vorgeschlagen, die die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen in Bezug auf Vögel und Fledermäuse sicherstellen, auch wenn keine umfassende Bestandserfassung vorliegt. In Bezug auf Amphibien und Reptilien ergibt sich kein artenschutzrechtlicher Maßnahmenbedarf.

Eine Tötung oder Verletzung der geschützten Vögel gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird vermieden, indem die Rodung der Gehölze bzw. Schilfbestände sowie die generelle Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit erfolgen.

Um die Möglichkeit von Fledermaustötungen auszuschließen sollten der Gebäudeabriss außerhalb der Sommerquartierszeiten der Fledermäuse vorgenommen werden.

Eine erhebliche Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt nicht vor, da die potenziell vorkommenden Brutvogelarten nicht durch eine ausgeprägte Störungsempfindlichkeit gekennzeichnet sind und Ausweichmöglichkeiten bestehen. Es kommt somit nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen.

Für die Prüfung des Eintretens des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungsstätten) ist gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG maßgeblich, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt, d.h. ob die jeweiligen Brutpaare auf geeignete Strukturen in der näheren Umgebung ausweichen können. Bei den ungefährdeten und ökologisch nicht ausgesprochen anspruchsvollen Arten, die zudem ihre Nester jährlich neu bauen, wird gemäß Runge et al. (2010) davon ausgegangen, dass ein Ausweichen für diese Vorkommen generell möglich ist, hier im Umkreis von wenigen hundert Metern (Gehölze und Kleingärten).

Für den potenziellen Verlust von Vogelbrutplätzen sollten Habitatverbesserungen, z.B. durch die Pflanzung von Gehölzen und im Rahmen des Biotopersatzes für das geschützte Röhricht, geschaffen werden.

Dabei ist der räumliche Zusammenhang zu beachten, so dass ein Ausweichen etwaiger Vorkommen ermöglicht wird.